

Geschäftsbericht 2014



Adresse und Situationsplan

KESB Winterthur-Andelfingen
Bahnhofplatz 17
8403 Winterthur

T 052 267 56 42
F 052 267 65 76
E kesb@win.ch
I www.kesb-wa.ch
www.kesb-zh.ch



Liebe Leserin, lieber Leser

Es freut mich, dass Sie sich für den Geschäftsbericht 2014 der KESB Winterthur-Andelfingen interessieren. Über die auf 2013 schweizweit neu eingeführten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB wurde gerade im Berichtsjahr in Medien und Öffentlichkeit viel geschrieben und diskutiert. Das ist an sich erfreulich. Weniger erfreulich ist, dass in einigen Medien gegen die neue Behörde Stimmung gemacht wurde. Das erschwerete die anspruchsvolle Arbeit der Behörden massiv. Die pauschale Kritik an den KESB erfolgte oftmals in Unkenntnis der gesetzlichen Grundlagen und des neu eingeführten Rechts. Genau aus diesem Grund braucht es eine Versachlichung der Diskussion. Wir hoffen, mit diesem Geschäftsbericht einen Beitrag dazu zu leisten.

Es steht ausser Frage, dass im Rahmen der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Verbesserungen in der Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich und notwendig sind. Nach den Vorbereitungen und dem ersten Jahr in der neuen Behördenstruktur zeigte sich, dass die Herausforderungen immens sind. Die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts KESR ist eine Jahrhundertreform. Die Tragweite wurde durch die gesetzgebenden Instanzen, aber auch durch die Trägerschaften, im Kanton Zürich die Gemeinden, unterschätzt. So beurteilte die Aufsichtsbehörde, die Direktion der Justiz und des Innern, in ihrer Zwischenbilanz „2 Jahre KESB – Zwischenbilanz aus Fachsicht“: „Die Belastungssituation der KESB im Kanton Zürich sei hoch bis zum Teil sehr hoch“.

Dies galt und gilt auch für die KESB Winterthur-Andelfingen: Die allgemein festgestellte Flut von neuen Fällen wie auch die hohe Anzahl von übernommenen Pendenzen betraf auch unsere KESB. Nach dem ersten Jahr wurden bei zahlreichen Überstunden lediglich 80% der Fälle - ein im Vergleich mit anderen KESB allerdings respektabler Wert – abgebaut. Rasches Handeln war angesagt: So wurden im Berichtsjahr zusätzliche Stellen, teilweise befristet, gesprochen, um den Pendenzenberg abzubauen und weitere neue Aufgaben (Umsetzung des neuen Sorgerechts per 1.7.2014) bewältigen zu können. Auch auf betrieblicher Ebene wurden die Abläufe und die Organisation laufend optimiert. Eine Massnahme war die definitive Schliessung der Aussenstelle in Andelfingen. Erfreulicherweise zeigten die ergriffenen Massnahmen Wirkung und die KESB ist, was die Bewältigung der anfallenden Arbeit per Ende Berichtsjahr betrifft, auf gutem Wege.

Vom neuen Recht betroffen sind neben der KESB auch die involvierten Partner, die mandatsführenden Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) des Amtes für Jugend und Berufsberatung AJB, die Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz und die Gemeinden. Die Klärung dieser neuen Schnittstellenfragen, dies hält die Aufsichtsbehörde ebenfalls fest, wird auch in Zukunft eine der grossen Herausforderungen sein. Gerade für die Gemeinden brachte das neue Recht fundamentale Veränderungen. Dass Klärungsbedarf besteht, zeigt sich in Fragen rund um den Einbezug der Gemeinden, Informationsaustausch und Datenschutz sowie bezüglich Fällen mit hohen Kostenfolgen. Die Klärung dieser Fragen sind auf kantonaler Ebene wie auch innerhalb der KESB Winterthur-Andelfingen ein Thema, bei dem wir uns vorgenommen haben, im Jahr 2015 einen Schritt weiter zu kommen. Voraussetzung dafür ist neben dem Verständnis des neuen Rechts auch das Verständnis für die Sichtweise der Zusammenarbeitspartner und Vertrauen. Ich danke allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit auch in Zukunft und möchte mit dem erfreulichen Fazit des Berichtes der Aufsichtsbehörde schliessen. „Die KESB sind funktionsfähig und erfüllen ihren gesetzlichen Auftrag rechtskonform“.

Nicolas Galladé,
Stadtrat und Vorsteher des Departement Soziales, Vertreter der Sitzgemeinde Winterthur

Im Mai 2015

Geschäftsbericht 2014

KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde)

Bericht	4
Organisation	5
Finanzen	8
Kennzahlen	9
Fallbeispiele	12

Bericht

KESB Winterthur-Andelfingen

Auch das zweite Betriebs- und Aufbaujahr der KESB war gleichermaßen spannend und intensiv. Innerhalb der Organisation wurden die Strukturen und die Arbeitsprozesse ständig auf ihre Zweckmässigkeit und Effizienz überprüft und wo nötig angepasst. Auch in die Grundlagenarbeit wurde viel investiert, indem z.B. die Gesamtbehörde unzählige Richtlinien zu den verschiedensten Fragestellungen verabschiedete. Mit den sechs Berufsbeistandschaften (drei im Kinderschutz und drei im Erwachsenenschutz) gab es weiterhin Klärungsbedarf bei den Abläufen und zu Handlungsfragen. Dazu dienten uns verschiedene Austauschgefässe, welche sich im zweiten Jahr bereits etabliert haben.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden war geprägt von deren neuen Rolle. Nach dem alten Recht kannten die Gemeinden die finanziellen Folgen der Entscheidungen ihrer Vormundschaftsbehörden und sie waren über die Mandatsführung informiert. Neu holt die KESB während der Abklärungsphase zwar das Wissen der Gemeinden mit dem sog. Amtsbericht ein, die Gemeinden werden nach Bundesrecht jedoch nicht weiter in das Verfahren einbezogen und haben keine Parteistellung. Es führte zu einem gewissen Unmut bei den Gemeinden, dass sie dennoch Kostengutsprache für kostenintensive Massnahmen zu leisten haben. Darauf reagierte die Justizdirektion als Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz im Mai 2014 mit einer Empfehlung zum Einbezug der Gemeinden in KESR-Verfahren mit erheblichen Kostenfolgen. Darüber hinaus wurde in verschiedenen Gefässen auf politischer und operativer Ebene ein konstruktiver Austausch mit den 44 Gemeinden gepflegt.

Die Auswertung des ersten Betriebsjahres zeigte, dass trotz 2800 Mehrstunden lediglich 80% der neu eingeleiteten Verfahren abgeschlossen werden konnten. Dem begegnete der Stadtrat per April 2014 mit einer Aufstockung des Stellenplans um 4.1 unbefristete und 2.5 befristete Stellen auf insgesamt 45.5 Stellen. Mit 5686 abgeschlossenen gegenüber 5651 neu eingeleiteten Verfahren stieg der Pendenzenberg 2014 nicht mehr weiter an – der Turnaround war geschafft.

Nachdem die Arbeitsplätze der Aussenstelle Andelfingen bereits 2013 nach Winterthur verlegt worden waren, wurde die Aussenstelle per Ende Juni 2014 ganz geschlossen. Personen, welche für eine Reise an die Adresse der KESB nicht mobil genug sind, werden von den Mitarbeitenden der KESB an ihrem Aufenthaltsort besucht.

Es ist dem enormen Engagement und der grossen Motivation der Mitarbeitenden der KESB zu verdanken, dass sie trotz der häufig unsachlichen und teilweise falschen Berichterstattung in den Medien ihre schwierigen Aufgaben so gut bewältigten. Sie mussten teilweise viel Zeit in den Vertrauensaufbau zu den Klientinnen und Klienten investieren. Mit dem vorliegenden Geschäftsbericht soll zur Versachlichung und Aufklärung über die Aufgaben der KESB beigetragen werden.

Karin Fischer, Präsidentin

Organisation

Die KESB Winterthur-Andelfingen ist die zweitgrösste der 13 KESB im Kanton Zürich und eine der grössten der Schweiz. Sie ist eine unabhängige Behörde und administrativ in die Verwaltung der Stadt Winterthur eingebettet. Der Sitzgemeinde Winterthur haben sich die 43 Gemeinden der Bezirke Winterthur und Andelfingen angeschlossen. Die KESB ist für viele verschiedene, teilweise neue Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. Sie klärt die tatsächlichen Verhältnisse im Erwachsenenschutz selbst ab. Im Bereich des Kinderschutzes beauftragt sie damit teilweise die Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj). Errichtet die KESB eine Beistandschaft, so wird diese im Kinderschutz in der Regel durch die kjj geführt. Im Bereich des Erwachsenenschutzes führen berufliche Mandatspersonen aus den drei Berufsbeistandschaften (Gesetzlicher Betreuungsdienst Winterthur, Fachstelle Erwachsenenschutz Winterthur Land und Erwachsenenschutz, Zentrum Breitenstein, Andelfingen) oder private Mandatspersonen das Mandat. Letztere erhalten Unterstützung durch die Fachstelle Private Mandate.

Anschlussgemeinden

Mit Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur-Andelfingen (Anschlussvertrag) vom 30. Oktober 2012 schlossen sich folgende 43 politische Gemeinden der Stadt Winterthur als Sitzgemeinde an:

Bezirk Winterthur:

Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell.

Bezirk Andelfingen:

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Oberstammheim, Rheinau, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen.

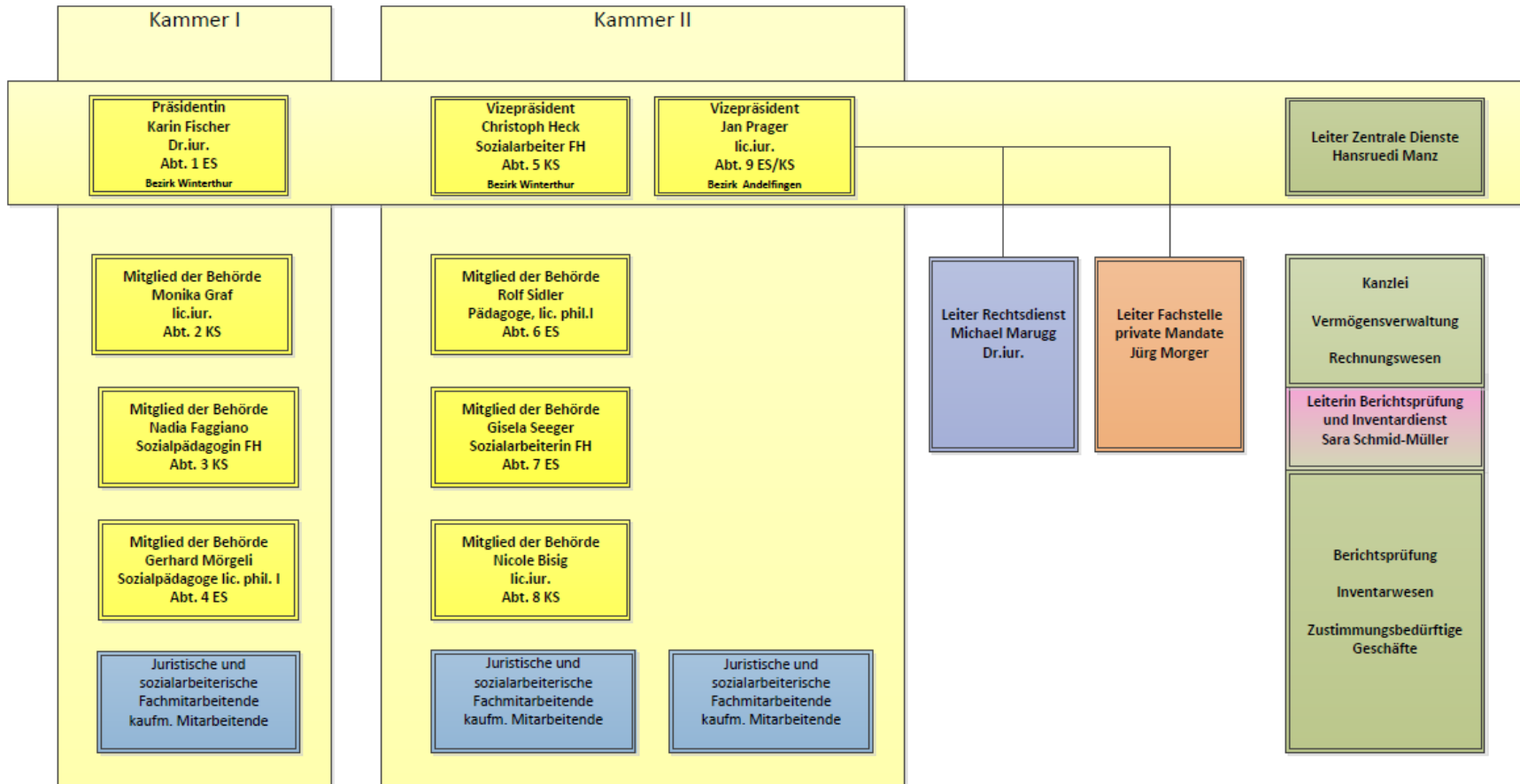
Gemäss Art. 210 des Anschlussvertrages werden die Nettokosten der KESB Winterthur-Andelfingen wie folgt aufgeteilt:

60% zu Lasten der Stadt Winterthur

25% zu Lasten der Anschlussgemeinden des Bezirks Winterthur

15% zu Lasten der Anschlussgemeinden des Bezirks Andelfingen

Organigramm KESB Winterthur-Andelfingen

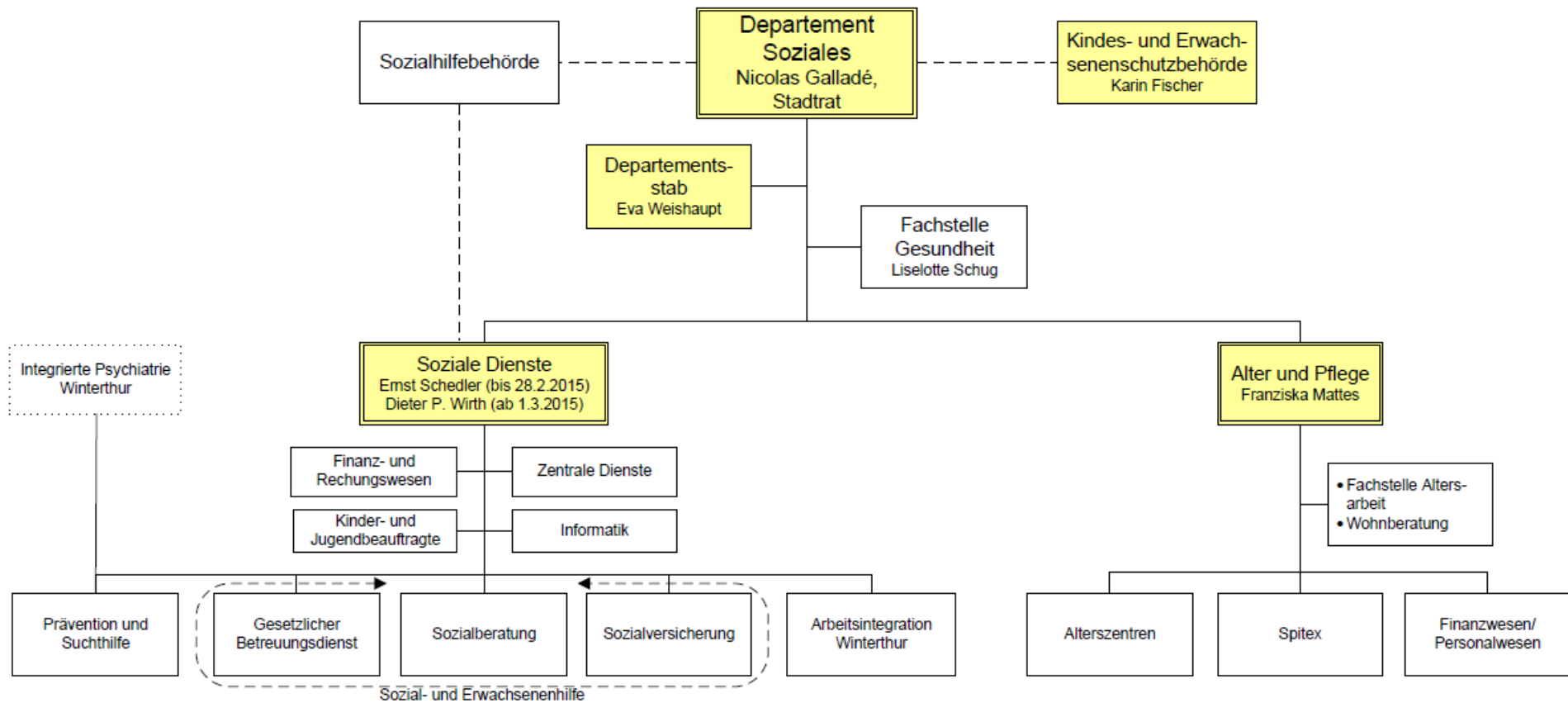


Legende:

- Mitglied der Behörde
- KS Schwerpunkt Kinderschutz
- ES Schwerpunkt Erwachsenenschutz

Administrative Einbettung der KESB in die Stadtverwaltung Winterthur

Organigramm Departement Soziales
(Stand 1. Oktober 2014)



Finanzen

Jahresrechnung 2014

AUFWAND		
Personalaufwand	5'912'190	
Sachaufwand	971'299	
Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen	436'474	
Mietkosten	435'819	
Interne Kosten	82'443	
ERTRAG		
Gebühren		823'684
Rückerstattungen		119'164
Total		
Nettokosten	6'895'377	

Nettokosten aufgeteilt auf Gemeinden	
Stadt Winterthur, 60%	4'196'299 *
Bezirk Winterthur-Land, 25%	1'723'844
Bezirk Andelfingen, 15%	1'034'307

* Ein Abgrenzungsfehler in der Jahresrechnung 2013 der Stadt Winterthur in der Höhe von TCHF 59 führt zur Abweichung der Nettokosten der Stadt Winterthur.

PERSONALINFORMATIONEN	
Stelleneinheiten (ab April 2014)	45.5
Davon Auditoriatsstellen (Praktikumsstellen für Jurist/innen)	3.0
Auszubildende (KV)	2.0

Kosten pro Einwohner/in Winterthur Stadt	39.23
Kosten pro Einwohner/in Winterthur Land	31.75
Kosten pro Einwohner/in Bezirk Andelfingen	34.17
Kosten pro Einwohner Gesamt KESB	36.29

Die Fachstelle Private Mandate ist seit 2014 eine Abteilung der KESB und somit im Gesamtbudget enthalten.

Infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht einforderbare Gebühren: CHF 624'600.

Kennzahlen

Die 13 KESB im Kanton Zürich haben sich 2014 auf eine einheitliche Zählweise der Verfahren geeinigt. Gewisse im Geschäftsbericht 2013 noch ausgewiesene Verfahren werden neu nicht mehr ausgewiesen. Daher lassen sich die Zahlen nicht 1:1 mit denjenigen aus dem Jahre 2013 vergleichen.

Bestehende Massnahmen

	per 1.1.2014		am 31.12.2014	
	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
Stadt Winterthur	937	1192	898	1238
Bezirk Winterthur (ohne Stadt)	253	317	224	320
Bezirk Andelfingen	95	201	102	201
Total	1285	1710	1224	1759

Pendente Verfahren

	per 1.1.2014		per 31.12.2014	
	Kindesschutz	Erwachsenen- schutz	Kindesschutz	Erwachsenen- schutz
Stadt Winterthur	545	722	468	716
Bezirk Winterthur (ohne Stadt)	157	201	161	224
Bezirk Andelfingen	102	181	91	213
Total	804	1104	720	1153

Neu eröffnete Verfahren 1. Januar bis 31. Dezember 2014

	Kindesschutz	Erwachsenenschutz
Stadt Winterthur	1616	2158
Bezirk Winterthur (ohne Stadt)	572	673
Bezirk Andelfingen	269	363
Total	2457	3194

Abgeschlossene Verfahren 1. Januar bis 31. Dezember 2014

	Kindesschutz	Erwachsenenschutz
Stadt Winterthur	1693	2164
Bezirk Winterthur (ohne Stadt)	568	650
Bezirk Andelfingen	280	331
Total	2541	3145

FU Entscheide 2014

	2013	2014
Rückbehalt ZGB 427	22	41
Anordnungen ZGB 426	2	2
Entscheide gem. ZGB 429	51	43
Periodische Überprüfung ZGB 431	3	12

Einwohner/innen per Ende 2013 / 2014

	2013	2014
Stadt Winterthur	105'461	106'552
Bezirk Winterthur (ohne Stadt)	54'290	55'021
Bezirk Andelfingen	30'273	30'626
Gesamt	190'024	192'199

Beschwerden gegen Entscheide der KESB

Bezirksrat

Der Bezirksrat Winterthur hat im Jahr 2014 als gerichtliche Beschwerdeinstanz der KESB Winterthur-Andelfingen 82 Entscheide gefällt. Davon betreffen 21 Entscheide Massnahmen des Erwachsenenschutzes, während 61 Entscheide Kindesschutzmassnahmen zum Gegenstand haben. Das bestätigt tendenziell, dass Kindesschutzmassnahmen umstrittener sind als Erwachsenenschutzmassnahmen. In 1.4% der 5'686 im Jahre 2014 abgeschlossenen Verfahren wurde somit ein Rechtsmittel ergriffen.

• Prozessuale Erledigungen

Der Bezirksrat hat 11 Beschwerden abgeschrieben, davon 4 nach Rückzug und 7 wegen Gegenstandslosigkeit. 6 dieser Verfahren wurden gegenstandslos, nachdem die KESB den angefochtenen Entscheid wiedererwägungsweise aufgehoben hatte. 5 Abschriften betreffen den Kindesschutz, 6 den Erwachsenenschutz. Auf weitere 13 Beschwerden ist der Bezirksrat nicht eingetreten (6 Bereich Kindesschutz, 7 Erwachsenenschutz).

• Materielle Entscheide

In 37 materiellen Entscheiden hat der Bezirksrat die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen und somit den Entscheid der KESB bestätigt. 32 dieser Abweisungen betreffen Kindesschutz- und 5 Erwachsenenschutzmassnahmen.

8 Beschwerden wurden gutgeheissen. 6 dieser Beschwerden betreffen Kindesschutz- und 2 Erwachsenenschutzmassnahmen. Die Entscheide zum Kindesschutz betreffen die Kostenauflegung, die Einholung eines Schlussberichtes im Rahmen der Aufhebung einer Beistandschaft, die Einsetzung einer Kindesverfahrensvertretung und die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge (wobei die KESB vor und der Bezirksrat nach Inkrafttreten des neuen Rechts entschieden) sowie den persönlichen Verkehr. Letztere betraf eine Änderung des persönlichen Verkehrs zum geschiedenen Vater und wurde vom Obergericht später auf Beschwerde wieder im Sinne des erstinstanzlichen Entscheids der KESB geregelt. Im Bereich des Erwachsenenschutzes wurden Beschwerden betreffend Beistandswechsel und ambulante Massnahmen im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung gutgeheissen.

13 weitere Beschwerden wurden teilweise gutgeheissen. 12 davon betreffen Kindesschutz- und eine Erwachsenenschutzmassnahmen. Bei den Entscheiden zum Kindesschutz betreffen sechs die Regelung des persönlichen Verkehrs.

Bezirksgericht

Vom Bezirksgericht Winterthur liegen 4 Entscheide betreffend fürsorgerische Unterbringung mit der KESB als Vorinstanz vor. Bei einem Entscheid handelt es sich um eine Nichteintretensverfügung, 2 Beschwerden wurden gutgeheissen und eine abgewiesen.

Obergericht

Das Obergericht des Kantons Zürich entschied in 14 Verfahren, die von der KESB Winterthur-Andelfingen als Erstinstanz geführt wurden. In 4 abgewiesenen Beschwerden wird der erstinstanzliche Entscheid der KESB bestätigt. 3 Beschwerden wurden vollumfänglich gutgeheissen. Zwei Gutheissungen des Obergerichts heben gleichzeitig die vom Bezirksgericht bzw. Bezirksrat gestützten erstinstanzlichen Entscheide der KESB auf. Mit einem dieser Entscheide wird die beschwerdeführende Person aus der Fürsorgerischen Unterbringung entlassen, der andere führte zur Aufhebung von Massnahmen, die gegen den Willen eines über 15-jährigen Jugendlichen zur Förderung des Besuchskontakts zum anderen Elternteil angeordnet waren. Mit der dritten Gutheissung bestätigte das Obergericht den vom Bezirksrat aufgehobenen erstinstanzlichen Entscheid der KESB (Neuregelung des Besuchsrechts wegen veränderter Verhältnisse).

7 Beschwerden wurden teilweise gutgeheissen, 3 davon betreffen das vorinstanzliche Verfahren. (Kostenauflagen; Verfahrensmängel).

Bundesgericht

Das Bundesgericht erliess ein Nichteintretensentscheid in einem Verfahren, welches erstinstanzlich durch die KESB Winterthur-Andelfingen geführt worden ist.

Fallbeispiele

Aus dem Erwachsenenschutz

Beispiel 1

Überprüfung einer ärztlich angeordneten Fürsorgerischen Unterbringung (Art. 429 Abs. 2 ZGB)

Herr Z. ist 45 Jahre alt. Er leidet seit vielen Jahren an einer chronifizierten paranoiden Schizophrenie. Aufgrund dieser Erkrankung kann er seine Angelegenheiten nicht selber erledigen und ist verbeiständet. Im Verlauf der Jahre musste er immer wieder für mehrere Monate in einer psychiatrischen Klinik hospitalisiert werden. Vor einem halben Jahr wurde er aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen, weil sich sein Zustand nicht massgeblich verbesserte. Er kehrte in seine Mietwohnung zurück, die er allein bewohnt. Die Nachbarn fühlten sich durch sein distanzloses Verhalten mit Drohungen sowie Manipulationen an gemeinschaftlichen Anlagen der Liegenschaft immer mehr belästigt. Schliesslich kündigt die Verwaltung die Wohnung. Herr Z. gerät völlig ausser sich, als er von der Kündigung erfährt. Die Beiständin zieht den Notfallpsychiater bei, welcher Herrn Z. umgehend in eine psychiatrische Klinik einweist. Nach fünf Wochen gelangt die Leitung der psychiatrischen Klinik an die KESB und beantragt einen erneuten Unterbringungsentscheid durch die KESB.

Die KESB muss die ärztliche Unterbringung vor Ablauf von sechs Wochen nach der Anordnung zwingend überprüfen. Andernfalls fällt die fürsorgerische Unterbringung dahin und Herr Z. müsste entlassen werden. Die KESB organisiert unverzüglich eine Verhandlung, an der drei Mitglieder der KESB teilnehmen und beauftragt eine unabhängige Psychiaterin mit der Erstellung eines Gutachtens. Nebst Herrn Z. werden dessen Rechtsvertretung, eine Vertrauensperson und nahe Familienangehörige ebenfalls zur Verhandlung eingeladen.

Beispiel 2

Polizeirapport betreffend auffälligen älteren Mann, der sich nicht gesellschaftskonform verhält

Polizisten der Stadtpolizei fällt in einem Wohnquartier ein unsicher gehender, älterer Mann auf. Herr X. ist nicht der winterlichen Jahreszeit entsprechend gekleidet, er trägt offene Schuhe, keine Socken und ist ohne Jacke unterwegs. Sie sprechen ihn an, er reagiert ungehalten. Die Polizisten begleiten ihn dennoch in sein in der Nähe gelegenes Einfamilienhaus. Sie stellen schon beim Gartentor einen verwilderten Garten fest, die Haustüre ist nicht abgeschlossen. Herr X. lässt die beiden Polizisten in sein Haus, diese stellen dort eine gewisse Unordnung, aber keine Verwahrlosung fest. Herr X. scheint hauptsächlich in der Küche zu leben und berichtet den Beamten, dass es ihm gut gehe und er sich seine Mahlzeiten selber zubereite. Er gibt den Polizisten adäquat aber unwirsch Auskunft. Herr X. scheint eine sehr eigenwillige Persönlichkeit zu sein und möchte offensichtlich in Ruhe gelassen werden. Seinen unsicheren Gang begründet er mit einer Müdigkeit und Schwäche, die er seit geraumer Zeit bei sich feststelle, er sei nicht mehr der Jüngste. Beim Verlassen der Liegenschaft werden die Polizisten von einer besorgten Nachbarin erwartet. Diese erklärt, dass Herr X. schon immer eine sehr eigenwillige Person gewesen sei. So lasse er seit Jahren seinen Garten verwildern, verbrenne dort Äste und wohl auch Abfall, er kleide sich unpassend, gehe jedem zwischenmenschlichen Kontakt aus dem Weg und sei zunehmend unsicher unterwegs. Den Sonderling anzusprechen und ihm Hilfe anzubieten getraue sich niemand.

Die Polizisten stellen einen Rapport des Hilfseinsatzes der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu. Diese nimmt mit Herrn X. Kontakt auf. Er reagiert mürrisch, nennt aber doch einen Arzt, bei dem er selten in Behandlung sei. Er ist damit einverstanden, dass der Arzt der KESB Auskunft erteilt. Es kann ein Hausbesuch des Arztes organisiert werden und es stellt sich heraus, dass sich Herr X. in letzter Zeit mangelhaft und nicht ausgewogen ernährt hat, was hauptsächlich zu der festgestellten Schwäche führte. Herr X.

möchte keinen Mahlzeitendienst beziehen. Es wird durch den behandelnden Arzt eine Fachperson der Spitex beigezogen, die Herrn X. neu verordnete Medikamente abgibt und seinen Gesundheitszustand im Auge behält. Zusätzlich erhält er wöchentlich einen Besuch von einer Haushaltshilfe der Spitex, welche die Lebensmitteleinkäufe für Herrn X. erledigt und ihm im Haushalt etwas zur Hand geht. Eher widerwillig nimmt Herr X. diese Unterstützung an. Die weiteren Abklärungen der KESB ergeben, dass Herr X. seine Finanzen und sein Vermögen gut selber verwalten kann und es diesbezüglich nie Auffälligkeiten gab. Es besteht bei Herrn X. zwar gesundheitlich ein leichter Schwächezustand, insgesamt aber keine Schutzbedürftigkeit, welche die Errichtung einer Beistandschaft rechtfertigen würde. Dass Herr X. ein Sonderling ist und nicht den Normen der Gesellschaft entspricht, ist kein Grund für die Errichtung einer Beistandschaft.

Beispiel 3

Gefährdungsmeldung betreffend Frau mit Alzheimererkrankung

Die behandelnde Hausärztin der 84-jährigen Frau A. erstattet eine Gefährdungsmeldung an die KESB. Frau A. leide an einer dementiellen Erkrankung und benötige Unterstützung in den Belangen des täglichen Lebens, Hygiene, Nahrungszubereitung, Einnahme von Medikamenten. Die Patientin habe wiederholt Arzttermine nicht wahrgenommen. Sie sei im Altersheim angemeldet. Frau A. habe keine Verwandten, lebe aber in Beziehung mit einem ebenfalls dementen Patienten.

Die KESB holt bei der Hausärztin einen ärztlichen Bericht ein, welcher Fragen zum Schwächezustand und einer allfälligen Schutzbedürftigkeit von Frau A. enthält. Der Bericht ergibt, dass Frau A. desorientiert ist und ein Minimalstatus-Test ein pathologisches Ergebnis zeigt. Die Tochter des Partners von Frau A. teilt der KESB mit, dass sich Frau A. inzwischen wegen eines Sturzes im Spital befindet. Die Rechnungen seien bisher vom Lebenspartner bezahlt worden, was dieser infolge seines verschlechterten Zustandes nicht mehr könne. Die zuständige Fachmitarbeiterin besucht Frau A. im Spital. Frau A. ist nicht fähig, adäquat auf die gestellten Fragen zu antworten. Es ist offensichtlich, dass sie eine Vertretung benötigt. Es wird eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung errichtet. Die Beiständin wird beauftragt, Frau A. in den Bereichen Wohnen, finanzielle und administrative Angelegenheiten sowie bei medizinischen Massnahmen zu vertreten. Da die Frau nicht mehr in ihre Wohnung zurückkehren kann, erteilt die KESB zudem die Zustimmung zur Kündigung des Mietvertrages.

Beispiel 4

Junger Mann mit schwerer geistiger Behinderung wird volljährig

Marco erleidet während der Geburt mit Komplikationen eine schwere Hirnschädigung mit der Folge, dass er lebenslang geistig behindert bleibt. Während der ersten 18 Jahre können seine Eltern im Rahmen der elterlichen Sorge Marco vertreten und umfassend betreuen. Mit Erreichen der Volljährigkeit erlischt die elterliche Sorge für Marco. Da er seine Interessen nicht selbständig wahrnehmen kann, benötigt er auf diesen Zeitpunkt hin eine rechtliche Vertretung.

Marco wird auf den Zeitpunkt seiner Volljährigkeit eine Beistandsperson zur Seite gestellt. Die Abklärungen ergeben, dass die Eltern sich für diese Aufgabe eignen und sie als Beistandspersonen eingesetzt werden wollen. Daher errichtet die KESB eine Beistandschaft und setzt beide Eltern als Beistandspersonen ein. Die Eltern berichten der KESB alle zwei Jahre über die Situation von Marco. So kann die KESB überprüfen, ob die Massnahme auf eine veränderte Situation angepasst werden muss.

Aus dem Kindesschutz

Beispiel 1

Besuchsrecht

Herr und Frau B. sind geschieden. Ihre gemeinsamen Kinder, Arben (8j.) und Yuna (10j.), leben bei der Mutter, welche alleine sorgeberechtigt ist. Dem Vater steht ein gerichtlich angeordnetes Besuchs- und Ferienrecht zu. Zudem besteht für die Kinder eine Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB, welche zum Zweck hat, im Hinblick auf ein gelingendes Besuchsrecht zu vermitteln. Gemäss Urteil darf der Vater bis zu zwei Wochen Ferien pro Jahr mit den Kindern verbringen. Nun möchte er mit den Kindern wiederum ferienhalber in sein Heimatland Ägypten reisen. Die Mutter von Arben und Yuna ruft die Beiständin ihrer Kinder an und erklärt, dass sie diese dem Vater nicht mitgeben möchte. Sie habe Bedenken um die Sicherheit der Kinder, wegen der politischen Unruhen im Heimatland des Vaters. Die Beiständin zieht die aktuellen Reiseempfehlungen der zuständigen Bundesbehörde zu Rate und empfiehlt, gestützt darauf und aufgrund ihrer Kenntnisse im konkreten Fall die Kinder mit dem Vater mitreisen zu lassen.

Im Konfliktfall liegt die Kompetenz, das Besuchsrecht zu sistieren, weder bei einem Elternteil noch bei der Beiständin sondern bei der KESB. Wird von den Eltern auch unter Vermittlung der Beiständin keine einvernehmliche Regelung erreicht, können die Parteien einen anfechtbaren Entscheid der KESB verlangen.

Beispiel 2

Jugendliche in Pflegefamilie will anders als von involvierten Fachleuten empfohlen fachärztlich behandelt werden

Tamara (16j.) lebt seit ihrem vierten Lebensjahr in einer Pflegefamilie. Die Mutter ist wegen einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage für ihre Tochter zu sorgen. Ihren Vater kennt Tamara nicht. Die seinerzeit zuständige Vormundschaftsbehörde errichtete zur Unterstützung von Mutter, Kind und Pflegefamilie sowie zur Koordination des Pflegeverhältnisses eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB. Der Beiständin wurden besondere Befugnisse erteilt, namentlich das Kind bezüglich seiner finanziellen Ansprüche und in medizinischen und therapeutischen Belange zu vertreten.

Tamara wendet sich an die KESB. In den letzten Monaten habe sie häufig im Schulunterricht gefehlt, weil sie psychische und körperliche Beschwerden gehabt habe. An Gesprächen mit der Schule, den Pflegeeltern und der Beiständin sei besprochen worden, dass sie allenfalls in einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Einrichtung stationär abgeklärt werden soll. Sie wolle das keinesfalls und fühle sich von der Schule und der Beiständin psychiatrisiert. Vielmehr habe sie ihre Symptomatik im Internet recherchiert und festgestellt, dass sie womöglich an einer Schilddrüsenerkrankung leide, welche u.a. psychische Beschwerden hervorrufen könne. Ihr Kinderarzt habe erklärt, dass sie an keiner Schilddrüsenerkrankung leide. Eine andere Ärztin hingegen gehe von einer Schilddrüsenerkrankung aus. Tamara ersucht die KESB darum zu veranlassen, dass sie sich in Bezug auf die Schilddrüsenerkrankung behandeln lassen darf.

Die KESB prüft den Sachverhalt. Sie holt insbesondere Erkundigungen zur bisherigen medizinischen und psychiatrischen Einschätzung betr. der Jugendlichen ein und beauftragt eine Klinik mit der unabhängigen Einschätzung. Aufgrund dieser Faktenlage trifft sie einen Entscheid zur medizinischen Behandlung von Tamara.

Beispiel 3

Dringliche Einschätzung der Gefährdungslage für die Kinder aufgrund eines Trennungskonfliktes der Eltern

Schulleiter X. ruft die KESB an. Die drei Kinder, Ralph (3. Oberstufe), Yanick (1. Oberstufe) und Petra (6. Primar) seien seines Erachtens akut gefährdet.

Der Vater der Kinder habe sich in den letzten Wochen mehrmals äusserst verzweifelt an die Heilpädagogin der Schule gewandt. Die Kindseltern befänden sich in Scheidung. Der Vater habe gegenüber der Heilpädagogin die Angst geäussert, dass sich seine Frau das Leben nehmen könnte, allenfalls auch dasjenige der Kinder. Die Mutter habe hierzu Andeutungen gemacht.

Die Mitteilung des Schulleiters stützt sich auf Aussagen Dritter. Die KESB muss die allfällige Gefährdung unmittelbar einschätzen und nimmt dazu umgehend direkt mit dem Vater der Kinder Kontakt auf. Es gilt zu klären, ob eine unmittelbare Gefährdung vorliegt und inwieweit der Vater in der Lage ist, seine Kinder eigenverantwortlich und ausreichend zu schützen. Sodann muss geprüft werden, welche Unterstützung wer wann benötigt. Mit dem Vater wird vereinbart, dass er seine Kinder am bevorstehenden Mittag von der Schule abholt. Falls es die Situation zu Hause erfordert, kann der Vater die Polizei - welche im Einverständnis des Vaters von der KESB vorinformiert wurde - beiziehen. Diese kann im Bedarfsfall einen Notfallpsychiater aufbieten. Gleichentags konnte ein Gespräch mit beiden Eltern bei der KESB organisiert werden. Es zeigt sich, dass keine Gefahr eines Suizides besteht. Die KESB bespricht mit den Eltern die Kinderbelange. Auf die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen kann verzichtet werden.

Beispiel 4

Häusliche Gewalt

In einem Streit hat Herr S. seine Ehefrau mit einem Messer bedroht und gesagt, er werde sie umbringen. Der sechs Jahre alte Sohn befand sich während dem Streit im selben Raum. Er weinte und schrie, dass der Vater damit aufhören solle. Die zweijährige Tochter schlief im Nebenzimmer. Es war nicht der erste Gewaltvorfall zwischen den Eheleuten. Herr S. versperrte seiner Frau den Weg und verletzte sie mit dem Messer am Unterarm. Frau S. konnte die Polizei rufen. Diese stellte ein Machtgefälle zwischen den Eheleuten fest und erachtete Frau S. und ihre Kinder als schutzbedürftig. Weiter stellte die Polizei fest, dass beide Eltern stark angetrunken waren. Die Wohnung schien nur teilweise kindsgerecht eingerichtet. Die Polizei sprach gestützt auf das Gewaltschutzgesetz eine vorübergehende Wegweisung von Herrn S. aus der Wohnung aus.

Neben dem Berufsgeheimnis hat die Polizei gegenüber der KESB Melderechte und Meldepflichten. Mittels eines Rapportes informierte die Polizei die KESB über den Vorfall. Die KESB muss in diesem Fall klären, ob das Kindeswohl gefährdet ist.

Beispiel 5

Familie N. möchte ein Kind zur Pflege bei sich aufnehmen

Laura, 5 Jahre alt, besucht den ersten Kindergarten. Die Eltern haben ein erhebliches Suchtproblem und werden einer angemessenen Betreuung und Erziehung ihres Kindes nicht gerecht. Ambulante Unterstützungsmassnahmen für die Familie reichen nicht mehr aus. Bekannte der Familie kennen die Familiensituation. Sie haben die Betreuung von Laura in den vergangenen Monaten häufig notfallmässig übernommen und können sich vorstellen, neben ihren zwei eigenen Kindern Laura als Pflegekind zu betreuen und zu umsorgen. Laura kann sich gut vorstellen, bei den Bekannten zu leben. Die Eltern sind mit der Platzierung von Laura in der Pflegefamilie einverstanden. Eltern und Pflegeeltern vereinbarten zusammen mit Laura, dass sie die Wochenenden bei ihren Eltern verbringen kann, wenn es diesen gesundheitlich gut geht und Laura dies möchte.

Der Fachbereich Pflegekinderwesen des kjz (Kantonales Kinder- und Jugendhilfzentrum) klärt die Situation der Pflegeeltern vor Ort ab. Auf Antrag der Pflegeeltern und Empfehlung des kjz erteilt die KESB die Bewilligung zur Aufnahme des Pflegekindes.